

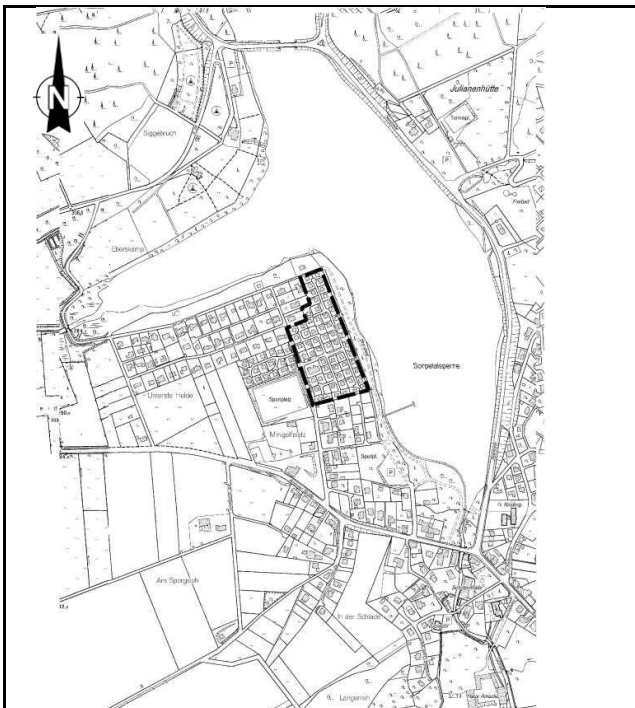
## Erneute Bekanntmachung der Stadt Sundern (Sauerland)

### über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. A 27 „Westufer III“ für den Ortsteil Amecke

Der Rat der Stadt Sundern hat in seiner Sitzung am 12.11.2015 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. A 27 „Westufer III“ gemäß § 10 Abs. 1 der Neufassung des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) und die Gestaltungsvorschriften zu dem Bebauungsplan gem. § 86 Abs. 1 der Neufassung der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256), in den jeweils zum Zeitpunkt der Beschlussfassung gültigen Fassungen, als Satzung beschlossen. Außerdem hat der Rat der Stadt Sundern der Begründung zu dem Bebauungsplan zugestimmt.

*„Der Rat der Stadt Sundern beschließt einstimmig die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. A 27 „Westufer III“, mit der gem. § 9 Abs. 8 BauGB beigefügten Begründung und dem Umweltbericht, gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung (Anlagen 1 bis 3 zur Vorlage 044/IX, 2. Ergänzung). Die in den Anlagen 4.1, 4.3 4.5 und 4.7 zur Vorlage 044/IX, 2. Ergänzung, aufgeführten Stellungnahmen, teilweise wörtlich übernommen, teilweise zusammengefasst wiedergegeben, sind Bestandteil des Satzungsbeschlusses. Zudem beschließt der Rat der Stadt Sundern einstimmig die in der Planzeichnung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. A 27 „Westufer III“ aufgeführten Gestaltungsvorschriften gem. § 86 Abs. 1 BauO NRW.“*

Das Wochenendhausgebiet wird heute überwiegend als Dauerwohnsitz genutzt. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. A 27 „Westufer III“ soll der vorhandene Bestand gesichert werden, insbesondere soll die Art der baulichen Nutzung geändert werden.



Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte © Hochsauerlandkreis

Dieser Übersichtsplan dient nur dem besseren Verständnis der Bekanntmachung. Er hat keine Rechtsverbindlichkeit und kennzeichnet nur die Lage des Geltungsbereiches der Bauleitplanung.

Das ca. 2,6 ha große Plangebiet liegt nordwestlich der Ortsmitte des Ortsteils Sundern-Amecke sowie westlich der Sorpetsperre. Im Norden und im Osten grenzt das Plangebiet, durch einen Grünstreifen getrennt, an das Vorbecken der Sorpetsperre, im Süden an Wohnbebauung, im Westen an die Straße „Am Hudeweg“, einen Sportplatz und die Wochenendhausgebiete „Am Hudeweg“ und „An der Hespe“.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst folgende Grundstücke:

Gemarkung: Amecke

Flur: 9

Flurstücke: 318, 339 (teilweise), 381 (teilweise), 437, 439, 441, 442, 443, 444, 447, 448, 449, 450, 451, 452, 453, 454, 455, 456, 457, 458, 459, 460, 461, 462, 463, 464, 465, 466, 467, 468, 469, 470, 471, 472, 473, 474, 475, 476, 477, 478, 479, 480, 481, 482, 483, 484, 485, 486, 487, 488, 489, 490, 491, 492, 493, 494, 495, 496, 497, 498, 499, 500, 501, 502, 503, 504, 505, 506, 511, 514 (teilweise), 517, 535 sowie 592 (teilweise).

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. A 27 „Westufer III“ wird mit der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung und den Gestaltungsvorschriften ab sofort in der Stadtverwaltung Sundern, Verwaltungsgebäude Rathausplatz 1, 59846 Sundern, Fachbereich 3, Abt. 3.1 Stadtentwicklung und Umwelt, 3. Obergeschoss, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, den Planentwurf sowie weitere Planinformationen im Internet unter [www.sundern.de](http://www.sundern.de)

>Rathaus & Politik >Stadtentwicklung & Stadtplanung einzusehen.

#### Hinweise:

1. Parallel zu der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. A 27 „Westufer III“ wird der Vorhaben- und Erschließungsplan VEP Nr. 2 „Am Westufer“ aufgehoben. Auf die entsprechende Bekanntmachung wird hingewiesen.

2. § 44 Abs. 3 und 4 BauGB

Über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Die Leistung dieser Entschädigung ist schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren

nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

3. § 215 Abs. 1 BauGB

Unbeachtlich werden

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Sundern unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, werden aufgrund einer fehlerhaften Ausfertigung des Bebauungsplanes der Bebauungsplan Nr. A 27 „Westufer III“ und die Gestaltungsvorschriften zu diesem Bebauungsplan nochmals in der Fassung des Beschlusses vom November 2015 bekannt gemacht.

Dieser Bebauungsplan tritt gemäß § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend zum 27.11.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplanes Nr. A 27 „Westufer III“ und den Gestaltungsvorschriften zu diesem Bebauungsplan, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzungen sind schriftlich gegenüber der Stadt Sundern, Rathausplatz 1, 59846 Sundern, geltend zu machen.

Sundern (Sauerland), den 16.04.2016

Der Bürgermeister  
gez. Willeke